

Arbeitsfassung mit Änderungen

durch VO vom 10.09.2008

(in Kraft getreten am 17.09.2008 –
Nds. GVBl. S. 280))

und VO vom 09.12.2009

(in Kraft getreten am 16.12.2009 –
Nds. GVBl. S. 448)

und VO vom 03.07.2012

(in Kraft getreten am 13.07.2012 –
Nds. GVBl. S.214)

und VO vom .08.2013

Verordnung über die Härtefallkommission in Niedersachsen nach dem Aufenthaltsgesetz (Nieders. Härtefallkommissionsverordnung – NHärteKVO)

...

Präambel

¹Im Asyl- und Flüchtlingsrecht ist mit § 23 a des Aufenthaltsgesetzes eine besondere Regelung aufgenommen worden. ²Die Härtefallkommission kann nach Feststellung dringender humanitärer oder persönlicher Gründe, die die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, ein Härtefallersuchen an die oberste Landesbehörde richten. ³Die Härtefallkommission leistet damit einen entscheidenden humanitären Beitrag für Lösungen, in denen die Anwendung ausländerrechtlicher Vorschriften zu Ergebnissen führt, die der Gesetzgeber erkennbar nicht gewollt hat.

§ 1

Einrichtung einer Härtefallkommission

¹Beim Fachministerium wird eine Härtefallkommission nach § 23 a Abs. 1 AufenthG eingerichtet. ²Die Härtefallkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2

Mitglieder der Härtefallkommission

(1) ¹Die Härtefallkommission besteht aus zehn Mitgliedern. ²Das Fachministerium beruft

1. das vorsitzende Mitglied,
2. ein Mitglied auf Vorschlag des Niedersächsischen Landkreistages,
3. ein Mitglied auf Vorschlag des Niedersächsischen Städtetages,
4. ein Mitglied auf Vorschlag der Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen,
5. ein Mitglied auf Vorschlag des katholischen Büros Niedersachsen,
6. ein Mitglied auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen,

7. ein Mitglied auf Vorschlag des Flüchtlingsrates Niedersachsen,
8. ein Mitglied, das als Ärztin oder Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen tätig ist und über psychotherapeutische Erfahrung verfügt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium und
9. zwei weitere Mitglieder

sowie für jedes Mitglied mindestens ein stellvertretendes Mitglied entsprechend den Nummern 1 bis 9. ³Soweit eine Organisation einen Vorschlag nach Satz 2 nicht vorlegt, kann das Fachministerium Mitglieder und stellvertretende Mitglieder auch ohne einen Vorschlag berufen. ⁴Das vorsitzende Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

(2) Die oder der Beauftragte für Migration und Teilhabe ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Härtefallkommission teilzunehmen. ²Im Fall der Verhinderung kann eine von ihr oder ihm bestimmte Person als Vertreterin oder Vertreter teilnehmen.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Kommission müssen ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung in Niedersachsen haben.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied für die restliche Amtszeit zu berufen.

(5) ¹Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission sind unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. ²Sie sind mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds ehrenamtlich tätig. ³Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(6) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission sowie die oder der Beauftragte für Migration und Teilhabe und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter sind, auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission, zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt werden.

§ 3

Vorprüfungsgremium, Geschäftsstelle der Härtefallkommission

(1) ¹Die Härtefallkommission bildet aus der Mitte ihrer Mitglieder ein Vorprüfungsgremium. ²Ihm gehören als vorsitzendem Mitglied das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission sowie zwei weitere Mitglieder an, die von den stimmberechtigten Mitgliedern der Härtefallkommission bestimmt werden. ³Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestimmt. ⁴Alle Mitglieder des Vorprüfungsgremiums sind stimmberechtigt.

(2) ¹Beim Fachministerium wird eine Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingerichtet. ²Die Geschäftsstelle bereitet die Entscheidungen der Härtefallkommission einschließlich der Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds nach § 5 Abs. 1 und des Vorprüfungsgremiums nach § 5 Abs. 2 vor. ³Sie teilt der betroffenen Ausländerin oder dem betroffenen Ausländer den Ein-

gang einer Eingabe nach § 4 Abs. 1 und die Entscheidung der Härtefallkommission mit.

§ 4 Eingaben

(1) Die Härtefallkommission wird nur aufgrund einer an die Geschäftsstelle gerichteten schriftlichen Eingabe tätig. Eingabeberechtigt ist jedes Mitglied der Härtefallkommission, die betroffene Ausländerin und der betroffene Ausländer.

(2) ¹In der Eingabe ist anzugeben,

1. welche dringenden humanitären oder persönlichen Gründe eine weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen könnten und
2. wie die Ausländerin oder der Ausländer den Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes sichert.

²Der Eingabe ist eine Einverständniserklärung der Ausländerin oder des Ausländers beizufügen, dass die für die Härtefallprüfung erforderlichen Daten verarbeitet werden dürfen.

§ 5 Nichtannahme einer Eingabe

(1) ¹Eine Eingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn

1. sich die Ausländerin oder der Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält oder der Aufenthaltsort nicht bekannt ist,
2. für die Ausländerin oder den Ausländer eine niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig ist,
3. die Ausländerin oder der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
4. ein Termin für eine Abschiebung der Ausländerin oder des Ausländers bereits feststeht oder ein feststehender Termin verstrichen ist und die Ausländerbehörde nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht wiederholt mindestens vier Wochen und vor dem Feststehen eines ersten Termins für eine Abschiebung über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert hat,
5. Abschiebungshaft angeordnet wurde,
6. ein Ausweisungsgrund nach § 53 oder § 54 AufenthG vorliegt, es sei denn, dass am Tag des Eingangs der Eingabe
 - a) die Verbüßung der Jugendstrafe mindestens drei Jahre oder die Verbüßung der Freiheitsstrafe mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Ausländerin oder der Ausländer in diesem Zeitraum nicht erneut

wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt worden ist, oder

- b) die Entstehung eines Ausweisungsgrundes nach § 54 Nrn. 3 bis 7 AufenthG mindestens drei Jahre zurückliegt, oder

7. für die Ausländerin oder den Ausländer beim Landtag eine Eingabe in einer aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit anhängig ist.

²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Härtefallkommission durch ihr vorsitzendes Mitglied. ³Wird dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn der Beratung in der Härtefallkommission bekannt, dass ein Grund nach Satz 1 nachträglich entstanden ist, so wird nachträglich entschieden, dass die Eingabe nicht zur Beratung angenommen wird. ⁴Satz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn der Beratung in der Härtefallkommission ein Grund nach Satz 1 nachträglich bekannt wird.

(2) ¹Liegt kein Nichtannahmegrund nach Absatz 1 Satz 1 vor, so entscheidet die Härtefallkommission durch das Vorprüfungsgremium über die Annahme der Eingabe. ²Kommt die Entscheidung nicht einstimmig zustande, so ist die Eingabe zur Beratung angenommen. ³Die Härtefallkommission kann in der Geschäftsordnung eine von Satz 2 abweichende Regelung treffen.

(3) ¹Das vorsitzende Mitglied teilt dem Fachministerium unverzüglich die Fälle mit, die von der Härtefallkommission beraten werden. ²Das Fachministerium ordnet an, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung über die Eingabe zurückgestellt werden.

§ 6 Verfahren

(1) ¹Die Härtefallkommission entscheidet über eine Eingabe in nichtöffentlicher Sitzung. ²Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle können an der Sitzung teilnehmen.

(2) Eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des für das Ausländerrecht zuständigen Ministeriums nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Härtefallkommission teil.

(3) Die Härtefallkommission ist für die Entscheidung über Härtefallersuchen beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) ¹Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen und sonstige Entscheidungen der Härtefallkommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Die Abstimmung über ein Härtefallersuchen ist geheim.

(5) Ein Mitglied der Härtefallkommission darf über eine Eingabe nicht beraten und entscheiden, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einer oder einem Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder das Mitglied die Ausländerin oder den Ausländer kraft Gesetzes oder aufgrund einer Vollmacht vertritt oder vertreten hat.

(6) Das Fachministerium unterrichtet die Härtefallkommission über seine Entscheidung zu den Härtefallersuchen.

(7) Die Härtefallkommission veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 7

Übergangsregelung

¹Eingaben aus Härtefallverfahren, die nach § 7 Abs. 6 Satz 3 in der am XX¹. August geltenden Fassung beendet sind, gelten als zur Beratung angenommene Eingaben, wenn nicht nachträglich ein Nichtannahmegrund nach § 5 Abs. 1 Satz 1 eingetreten ist. ²Ob ein Nichtannahmegrund eingetreten ist, entscheidet die Härtefallkommission durch ihr vorsitzendes Mitglied.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am XX. August 2013 in Kraft.